

# Recht auf Entwicklung in der internationalen Diskussion

Notwendige Ergänzung des Konzepts der Neuen Weltwirtschaftsordnung

HARALD HOHMANN

*Zwischen Frieden, sozialer Gerechtigkeit, den Menschenrechten und der Forderung der Entwicklungsländer nach Verwirklichung der Neuen Weltwirtschaftsordnung (NWWO) besteht eine enge Beziehung; so heißt es in der Resolution 32/130 der Generalversammlung<sup>1</sup> gleich nach der Verurteilung von Kolonialismus und Fremdherrschaft sowie der Bekräftigung von Selbstbestimmungsrecht und nationaler Verfügungsgewalt über die natürlichen Ressourcen: »Die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ist ein wesentliches Element für die wirksame Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und sollte ebenfalls Vorrang erhalten«. Doch erst in den letzten drei Jahren hat sich die Weltorganisation intensiver mit dem Zusammenhang von Weltwirtschaftsordnung, Menschenrechten, Frieden und Entwicklung beschäftigt. Dabei wurde von einem »Recht auf Entwicklung« ausgegangen; im Januar 1982 hat eine Arbeitsgruppe von Regierungsexperten die Ausarbeitung einer entsprechenden Deklaration der Vereinten Nationen vorge schlagen. Der folgende Aufsatz untersucht nach einem kurzen Rückblick auf die Zielrichtung der NWWO und ihre aktuelle völkerrechtliche Verbindlichkeit (I) die Kritik am ökonomischen Entwicklungsbegriff der NWWO zu Beginn der Dritten Entwicklungsdekade (II) und schließlich die Bedeutung des Rechts auf Entwicklung (III).*

## I. Von der Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade zur Formulierung der NWWO

Der Entwicklungsstrategie für die Zweite UN-Entwicklungsdekade (1971—1980) lag die Konzeption einer Weltwirtschaft zugrunde, in der sich das Wirtschaftswachstum in den Industriestaaten auf die Entwicklungsländer automatisch übertragen würde — durch Handel, Technologietransfer und Entwicklungshilfe. Implizit wurde dabei vorausgesetzt, daß aufgrund anhaltenden Wirtschaftswachstums die Industriestaaten verstärkt an Exportgütern der Dritten Welt interessiert wären, diese dadurch mehr Geld erhielte und ihre Entwicklungsprogramme finanzieren könnte. Diese Hoffnungen wurden jedoch bald gründlich enttäuscht. So heißt es in einem Bericht des Generalsekretärs der UNCTAD:

»Dieses Konzept eines expandierenden Weltwirtschaftssystems, in dem das Wachstum in den Entwicklungsländern ein Spiegelbild des Wachstums in der übrigen Welt darstellt, hat sich als fehlerhaft erwiesen. . . Die Schwäche der Strategie kann hauptsächlich der Tatsache zugeschrieben werden, daß die ihr zugrundeliegenden Konzepte und Annahmen nicht mit den Realitäten des Weltwirtschaftssystems und der Notwendigkeit einer Veränderung der Position der Entwicklungsländer als eines abhängigen Sub-Systems übereinstimmen.«<sup>2</sup>

Einer der Hauptgründe für die Forderung der Dritten Welt nach einer Neugestaltung der Weltwirtschaftsordnung war der Zusammenbruch der klassisch-liberalen Vorstellung, nach der alle Länder, selbst die kleinen und armen, durch Handel immer nur gewinnen könnten. Längst ist es deutlich geworden, daß einige (die Industriestaaten) bedeutend mehr Nutzen aus den Handelsströmen ziehen als andere und daß folglich der Graben zwischen Industrie- und Entwicklungsländern wächst<sup>3</sup>, die scheinbaren Erfolge mancher Schwellenländer<sup>4</sup> vermögen an diesem Gesamteindruck wenig zu ändern. Die den internationalen Wirtschaftsbeziehungen zugrundeliegenden liberalen Prinzipien Freiheit, Gleichheit und Gegenseitigkeit könnten allen Ländern Wohlstand bringen — aber nur in einer Welt von annähernd gleichen Partnern. In einer Welt von »Mächtigen« auf der einen und »Armen« auf der anderen Seite besteht dagegen die Gefahr, daß formelle Gleichheit materielle Ungleichheit bedeutet und daß reziproke Beziehungen weiterhin die Kluft vertiefen<sup>5</sup>. Für die Ver-

treter der Dritten Welt ist die gegenwärtige Weltwirtschaftsordnung ein Relikt des Kolonialismus, ist charakterisiert durch Formen von Beherrschung und Abhängigkeit. Sie fordern daher einen Umbruch in den globalen Wirtschaftsbeziehungen, der eine gewisse Vorzugsstellung für die Benachteiligten in der Weltwirtschaft schafft und so die Ungleichgewichte und Ungerechtigkeiten korrigieren kann. Mit ihren zentralen Entschlüssen über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung<sup>6</sup> hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen — bei Vorbehalt aus dem Lager der Industriestaaten — 1974/75 die Notwendigkeit einer Änderung des gegenwärtigen Weltwirtschaftssystems entsprechend den Bedürfnissen der Entwicklungsländer anerkannt<sup>7</sup>.

Zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit dieser Resolutionen sind unterschiedliche Standpunkte eingenommen worden<sup>8</sup>; aufgrund der Bedeutung dieser Fragestellung auch für das Recht auf Entwicklung soll hierauf kurz eingegangen werden. Die in Resolution 34/150<sup>9</sup> geäußerte Auffassung der Mehrheit der Generalversammlung, daß die Resolutionen zur NWWO »Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts enthalten«, muß sicherlich — da Resolutionen der Generalversammlung keine formellen Völkerrechtsquellen im Sinne von Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sind<sup>10</sup> — differenzierter gesehen werden und Abstimmungsergebnisse und Vorbehaltserklärungen berücksichtigt<sup>11</sup>. Erklärungen der Generalversammlung zu neuen völkerrechtlichen Grundsätzen können aber sogenannte materielle Rechtsquellen darstellen, also die Bildung neuen Völkergewohnheitsrechts vorbereiten helfen. Es ist legitim, Resolutionen und vor allem Deklarationen in der Auseinandersetzung um Rechtsfragen als autoritative Stellungnahmen zu zitieren, da sie die Auseinandersetzungen über allgemeine Regeln des Völkerrechts kanalisieren und prägen; sie entfalten daher — soweit keine Vorbehaltserklärungen vorliegen — gewisse Präjudizwirkungen<sup>12</sup>. Selbst bei Vorbehaltserklärungen hat die Generalversammlung die Möglichkeit, den Mitgliedstaaten diplomatische oder wirtschaftliche Maßnahmen zu empfehlen, um Druck auf einen Staat auszuüben, der sich weigert, eine Resolution oder Empfehlung durchzuführen<sup>13</sup>. Bei den Resolutionen zur NWWO geht ein großer Teil der völkerrechtlichen Lehre davon aus, daß es sich um »soft law«, nämlich um ein sich entwickelndes internationales Entwicklungsrecht handelt<sup>14</sup>; nur vereinzelt wird von einer revolutionären Neukonzeption<sup>15</sup>, ansonsten von einer »normalen« Weiterentwicklung des Völkerrechts<sup>16</sup> gesprochen. Es scheint sich die Ansicht durchzusetzen, daß einzelne Aussagen dieser Resolutionen bereits Völkerrechtsqualität haben und andere sie noch bekommen werden<sup>17</sup>. Die wohl treffendste Charakterisierung der völkerrechtlichen Verbindlichkeit wird in einem Bericht der Menschenrechtskommission von 1981 zitiert:

»Diese Empfehlungen und Entscheidungen . . . bilden . . . eine Reihe von Bestimmungen, welche die internationale Gemeinschaft den Regierungen als politische Vorgehensweisen empfiehlt und welche als Inspirationsquelle dienen dürften für die Formulierung juristischer Normen, die einen neuen Zweig des Völkerrechts einführen werden, der internationales Entwicklungsrecht genannt werden könnte. Viele dieser Resolutionen und Empfehlungen schaffen jedoch (schon) Verpflichtungen für Staaten. . . Internationales Entwicklungsrecht nimmt Gestalt an als »spin-off« der unzähligen Resolutionen und Empfehlungen, die von internationalen Organisationen als Ergebnis von Konfrontation und Verhandlungen verfaßt werden. Mit anderen Worten ist es ein politischer Faktor, ein Auffangbecken für juristische Normen, welche Entwicklung begünstigen, und daher besteht kein Zweifel darüber, daß es von Umständen abhängig ist, die von Fall zu Fall variieren und die Höhe der Verhandlungsmacht bestimmen, welche die Entwicklungsländer ausüben können, um Normen zu schaffen, die ihren Bedürfnissen und Zielen am besten entsprechen.«<sup>18</sup>

## II. Die Kritik am ökonomischen Entwicklungsbegriff der NWWO zu Beginn der Dritten Entwicklungsdekade

Entwicklungsexperten nahmen schon bald die NWWO-Konzeption — trotz ihrer unbestreitbaren Vorteile — etwas skeptisch auf, da es unklar ist, ob sie wirklich zur Entwicklung beitragen kann. Die Hauptkritik stützt sich darauf, daß sie weiterhin — ähnlich wie schon die Strategien der ersten und zweiten Entwicklungsdekade — auf liberalen Modellen beruht und weitgehend nur eine verstärkte Integration der Entwicklungsländer in den Weltmarkt anstrebt<sup>19</sup>. So hat auch UNCTAD-Generalsekretär Gamani Corea kurz vor der Vierten Welthandelskonferenz in Nairobi 1976 das vorherrschende Interesse der Dritten Welt an der NWWO folgendermaßen zum Ausdruck gebracht:

»Ich bin der Auffassung, daß allem der Wunsch, ja die Forderung zugrundeliegt, daß die Länder der Dritten Welt dem weltweiten Handelssystem angepaßt werden. Sie wollen nicht länger am Rande oder außerhalb dieses Systems bleiben. Sie möchten dazugehören und mitentscheiden und an den Vorgängen teilhaben, von denen die Entwicklung beeinflußt wird.«<sup>20</sup>

In den Dokumenten der NWWO wird von der bisherigen internationalen Arbeitsteilung ausgegangen, der Export bleibt der Motor der Entwicklung und Entwicklung wird als eine Funktion von Außenhandel begriffen. Das Prinzip ›Hilfe durch Handel‹ (aid by trade) und das klassische Theorem der komparativen Kostenvorteile — das nur unter annähernd gleichen Partnern, aber nicht bei asymmetrischen Beziehungen im Verhältnis von mächtigen Staaten zu armen Ländern Geltung beanspruchen darf<sup>21</sup> — werden weiterhin der NWWO zugrundegelegt. Die Forderungen der Vertreter der Dritten Welt zielen auf die Spielregeln ihrer Integration in den Weltmarkt; durch eine geringe Veränderung dieser Regeln zu ihren Gunsten versuchen sie nur, ihren eigenen Anteil am erwirtschafteten Mehrprodukt zu erhöhen<sup>22</sup>. Eine solche Entwicklungsstrategie ist allerdings problematisch, da das Verhältnis zwischen Industriestaaten (Metropolen) und den meisten Entwicklungsländern (Peripherien)<sup>23</sup> durch asymmetrische Beziehungen und damit eine strukturelle Abhängigkeit gekennzeichnet ist: Bei den Peripherieländern hat eine Diversifizierung der Wirtschaft noch nicht stattgefunden und wird auch nicht ermöglicht; sie werden im Gegenteil in der bestehenden internationalen Arbeitsteilung oftmals zur Monokultur gezwungen, werden für die Industriestaaten oft nur noch zu Anbietern von ein oder zwei Rohstoffen, während der Export anderer Güter immer stärker zurückgeht<sup>24</sup>. Im Gegenzug müssen die Entwicklungsländer ihre Halb- und Fertigprodukte aus den Industriestaaten beziehen, deren Preise um ein Vielfaches höher liegen und gegenüber den Rohstoffen in der Regel auch immer stärker steigen. Da die Peripherieländer größtenteils in die Industriestaaten exportieren und ihre Halb- und Fertigprodukte fast nur aus diesen Staaten beziehen, sind sie doppelt abhängig. Im Ergebnis profitieren die Industriestaaten (und ihre transnationalen Konzerne) erheblich von den Entwicklungsländern, da diese ihre Deviseneinnahmen sofort wieder bei den Industriestaaten ausgeben müssen. Der Ausweg wurde konventionellerweise in einer Import-Substituierung gesehen; diese jedoch beginnt in der Regel immer bei den meistentwickelten Gütern: dadurch wird eine neue Abhängigkeit von den Metropolen begründet, Abhängigkeit von Kapital, Technik und Technikern. Das Denken in europäisch-amerikanischen Kategorien und die Exportorientierung in Richtung Metropolen bewirken gerade bei den ›erfolgreicheren‹ Entwicklungsländern unter anderem eine völlige Vernachlässigung der eigenen Landwirtschaft, die oft genug zur völligen Abhängigkeit von Nahrungsimporten aus den Industriestaaten geführt hat, weiterhin eine starke Abhängigkeit von hochentwickelter Technologie und von Technikern aus den Industriestaaten, sowie eine ausgeprägte Dominanz der Kultur der Metropolen (›kultureller Imperialismus‹) und die Herausbildung einer kleinen europäisierten Elite, die alle Macht und fast den ganzen Reichtum des Landes in Händen hält und verächtlich auf die einheimische (in ihren Augen ›unterentwickelte‹) Kultur und Tradition herabschaut<sup>25</sup>. Fazit: Das liberale Konzept der NWWO führt

bei den gegenwärtigen asymmetrischen Beziehungen zwischen Metropolen und Peripherien nicht zu einer Beseitigung von Ungerechtigkeiten — auch bei höheren Deviseneinnahmen für die Entwicklungsländer ist eine Verschärfung der Gegensätze wahrscheinlich<sup>26</sup>.

Ein zweiter wesentlicher Kritikpunkt setzt daran an, daß der Entwicklungsbegriff der NWWO nicht von den Grundbedürfnissen der Menschen ausgeht und daß die NWWO nichts zur Verteilung der Mehreinnahmen innerhalb des Entwicklungslandes sagt. Die Mehreinnahmen eines Landes müssen nicht notwendigerweise zur Finanzierung von Entwicklungsprogrammen verwendet werden; die Erfahrung hat gezeigt, daß vermehrte Einnahmen oft auch zu volkswirtschaftlich fragwürdigen Prestige-Projekten oder zur Subventionierung (konkret: persönlichen Bereicherung) der Eliten führten. Anzunehmen, daß die Mehreinnahmen verwendet würden, um die Grundbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, wäre naiv<sup>27</sup>. So heißt es auch in einem Bericht des UNCTAD-Generalsekretärs:

»Das Ergebnis der Tatsache, daß qualitative und strukturelle Veränderungen in der Gesellschaft nicht durchgeführt wurden, war, daß in vielen Entwicklungsländern Einkommensunterschiede noch weiter auseinanderklafften, während Armut, Arbeitslosigkeit, Unterernährung und Hunger sich noch mehr verbreitet haben. Entwicklung ... erfordert entsprechende Strukturveränderungen der gegenwärtigen Gesellschaften, und sie kann in vielen Entwicklungsländern offensichtlich nicht einem internen Sickerprozeß von wirtschaftlichem Wachstum innerhalb der bestehenden sozio-ökonomischen Struktur überlassen werden.«<sup>28</sup>

Ausführungen zu solchen innergesellschaftlichen Reformen fehlten ursprünglich in den Dokumenten der NWWO. Die auch in der UNO zunehmend diskutierte Kritik faßt ein Bericht des Generalsekretärs so zusammen:

»Aufgrund der Zwänge des Welthandels waren viele Entwicklungsländer unfähig, ihre nationale Produktion zu diversifizieren und ihre eigenen Märkte zu stärken ... Die Struktur des Welthandels hat so meist dazu geführt, die Entwicklungsländer einer Kontrolle über den Weg ihrer Entwicklungsprozesse zu berauben. Jedes Wachstum war vollkommen abhängig von den Industriestaaten; und obwohl kurzfristig Exporteinkünfte erhöht werden konnten, hat diese exportorientierte Entwicklungsstrategie viele Entwicklungsländer davon abgehalten, Kapitalgüter und einheimische Technologie zu produzieren und ihre Produktion an den Grundbedürfnissen der Menschen zu orientieren ... Die gegenwärtige Struktur des Welthandels scheint einen Prozeß von Unterentwicklung in vielen Entwicklungsländern zu unterstützen ... Dies führte oft zu politischer Instabilität und zu sozialen Unruhen, denen in vielen Fällen mit Repressionen, Militarisierung und Verletzungen elementarer Menschenrechte begegnet wurde.«<sup>29</sup>

Ein Entwicklungsmodell, daß die Kluft zwischen NWWO- und Grundbedürfnis-Strategie überbrücken könnte, ist vielleicht das Konzept des ›Vertrauens in die eigene Kraft‹ (self-reliance), das eine erste programmatische Formulierung bereits vor eineinhalb Jahrzehnten durch den tansanischen Präsidenten Julius K. Nyerere erfuh. Gefordert ist die Fähigkeit, weitgehend autonome Entscheidungen für die Lösung nationaler Probleme zu fällen; eine allzu hektische Integration in den Weltmarkt soll vermieden und eine eigene, den nationalen Bedürfnissen und Voraussetzungen entsprechende Entwicklungsstrategie begünstigt werden. Zunächst hätte das Entwicklungsland mit Hilfe traditioneller Techniken (oder ›angepaßter Technologien‹) die Landwirtschaft zu fördern, dann die Industrie samt der notwendigen Infrastruktur aufzubauen und so die Wirtschaft zu diversifizieren. Hauptanliegen sind die Grundbedürfnisse des Menschen; der Handel soll möglichst nur auf Entwicklungsländer beschränkt werden (mit Industriestaaten wird nur im notwendigen Umfang gehandelt). Nach einer solchen dissoziativen Phase wären dann die Voraussetzungen für einen stärkeren Handel mit Industriestaaten günstig.

Für dieses von der ›Gruppe der 77‹ immer wieder diskutierte Konzept<sup>30</sup> läßt die assoziativ geprägte NWWO kaum einen Raum; es erlangt jedoch jetzt wieder zunehmende Bedeutung im Rahmen des Rechts auf Entwicklung. Die Erweiterung des Ansatzes zum Postulat der ›kollektiven Eigenständigkeit‹ (collective self-reliance) kann dagegen als integraler Bestandteil der NWWO von steigender Wichtigkeit angesehen werden<sup>31</sup>. Schon im Schlußdokument der 7. Sondergeneralversammlung waren

die Industriestaaten und das UN-System aufgefordert worden, den Entwicklungsländern auf Verlangen zu helfen, ihre Zusammenarbeit auf regionalem Niveau zu verstärken<sup>32</sup>. Die »Gruppe der 77« hat 1979 im Aruscha-Programm die Bedeutung der kollektiven Eigenständigkeit unterstrichen<sup>33</sup>. Nach einem UNCTAD-Bericht bedeutet die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern einmal eine Stärkung ihrer Verhandlungsmacht gegenüber den Industriestaaten und zum anderen das Bemühen, Handel, Investitionen und technische Zusammenarbeit untereinander zu fördern<sup>34</sup>. Eine Expertengruppe hat für diese Süd-Süd-Kooperation Finanz-Übereinkommen, Handelsförderung, Präferenzsysteme, neue Institutionen und Gemeinschaftsunternehmen vorgeschlagen, um größere Produktionsbasen für die Befriedigung der Grundbedürfnisse zu erreichen und die Herausbildung eigener Entwicklungsstile zu fördern<sup>35</sup>. Die kollektive Eigenständigkeit wird jetzt als ein wesentlicher Faktor für die Förderung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und in der Realisierung des Rechts auf Entwicklung angesehen<sup>36</sup>. Die Zusammenarbeit von Ländern annähernd gleicher Entwicklungsstufe bietet in jedem Fall eine der besten Voraussetzungen für den Entwicklungsprozeß, da sie mehr von den Grundbedürfnissen der Menschen ausgehen kann, sie eine eigene Entwicklungskonzeption und eine den eigenen Bedürfnissen entsprechende Technologie erlaubt. Die Gefahr, daß vergleichsweise »fortgeschrittenere« Entwicklungsländer sich dabei zu einer Art von Sub-Metropolen entwickeln könnten, darf nicht übersehen werden; für eine auch nur vorläufige Bewertung der Umsetzung des Ansatzes ist es aber auf jeden Fall noch zu früh.

Außer zur stärkeren Förderung der technologischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Entwicklungsländer untereinander hat die Kritik vor allem zu einer Neudefinition und Erweiterung des Entwicklungsbegriffs der NWWO geführt. Es lassen sich zwei Haupttendenzen beobachten: Der Mensch — und nicht das Wirtschaftswachstum — rückt in das Zentrum des Entwicklungsprozesses; zum anderen wird die Notwendigkeit erkannt, daß die Entwicklungsbemühungen von Veränderungen in den sozio-ökonomischen und politischen Strukturen begleitet werden müssen. Zunächst tritt an die Stelle des rein ökonomischen Entwicklungsbegriffs die Hinwendung zum Grundbedürfnis-Ansatz, der seine erste explizite Anerkennung im Aktionsprogramm der Weltbeschäftigungskonferenz vom Juni 1976 fand<sup>37</sup>. Entwicklung liegt danach nur dann vor, wenn die Grundbedürfnisse des Menschen nach einem Mindestmaß an Sicherheit, Wohlstand, Freiheit, Selbständigkeit, menschlicher Würde und kultureller Identität befriedigt werden.

Die Beziehungen zwischen den Menschenrechten und der gegenwärtigen und künftigen Weltwirtschaftsordnung waren Diskussionsgegenstand während der 33. Tagung der Menschenrechtskommission. Ähnlich wie diese drückte die Generalversammlung in ihrer Resolution 32/130 ihre tiefe Besorgnis aus über das »Weiterbestehen einer ungerechten internationalen Wirtschaftsordnung, die ein großes Hindernis für die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in den Entwicklungsländern ist«. Als Konsequenz wurde, wie eingangs erwähnt, postuliert, daß die Realisierung der NWWO »ein wesentliches Element für die wirksame Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten« ist. Die Erweiterung des Entwicklungsbegriffs erfolgte nun unter der Voraussetzung, daß es ein Recht auf Entwicklung als Menschenrecht gibt, wie es die Generalversammlung in ihrer Resolution 34/46 vom 23. November 1979 anerkannt hat. Ein Bericht des Generalsekretärs vom 2. Januar 1979 hatte erstmals den umfassenden Versuch unternommen, ein Recht auf Entwicklung abzuleiten<sup>38</sup>. Dieser Bericht betont, daß das sich noch entwickelnde Konzept der NWWO vor allem im Licht der jüngsten Resolutionen der Generalversammlung und der Äußerungen bedeutender Entwicklungsexperten gesehen werden müsse, die immer »stärker dazu tendiert hätten, die soziale Bedeutung der neuen Ordnung statt ihrer strikt ökonomischen Dimension zu betonen. Der Terminus »Entwicklung«



Vor einem Vierteljahrhundert: Ungarnflüchtlinge im österreichischen Lager Traiskirchen. Die gegenwärtigen Massenfluchtbewegungen ereignen sich nicht mehr in Europa, sondern in Ländern der Dritten Welt. Für die Bemühungen um die Linderung der Not der Flüchtlinge hat 1981 das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zu seinem 30jährigen Bestehen den Friedensnobelpreis erhalten. Die Ehrung erfolgte bereits zum zweiten Male, da schon 1954 der Friedensnobelpreis an UNHCR verliehen worden war. — Auf die Vermeidung neuer Flüchtlingsströme zielt eine politische Initiative der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Vereinten Nationen ab; vgl. dazu den Beitrag S. 48 ff. dieser Ausgabe.

in den Resolutionen der NWWO bedeute demnach mehr als die isolierte Forderung nach ökonomischer Entwicklung: »Es ist völlig richtig zu sagen, daß die Forderungen der neuen internationalen Wirtschaftsordnung in Wirklichkeit die Basis für eine neue internationale Sozialordnung darstellen« und daß das eigentliche Ziel der NWWO die Vernichtung der Massenarmut und die Beachtung der fundamentalen Menschenrechte sei<sup>39</sup>. Der Bericht fordert für die Realisierung des Rechts auf Entwicklung die Förderung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, eine fundamentale Reform der Wirtschaftsordnung, um ständiges wirtschaftliches Ungleichgewicht und die Vergeudung von Ressourcen zu vermeiden, und innergesellschaftliche Reformen, um eine gerechtere Verteilung der Güter innerhalb eines Landes zu gewährleisten<sup>40</sup>.

Diese Ansätze wurden vor allem vertieft durch das von der UN-Menschenrechtsabteilung in Genf im Sommer 1980 veranstaltete Seminar über die Auswirkungen der bestehenden ungerechten Weltwirtschaftsordnung auf die Wirtschaft der Entwicklungsländer und die daraus resultierende Behinderung der Verwirklichung von Menschenrechten und Grundfreiheiten<sup>41</sup>. Die Ergebnisse dieses Seminars sowie des New Yorker Seminars vom Sommer 1981 über die Beziehungen zwischen Menschenrechten, Frieden und Entwicklung<sup>42</sup> und der folgenden Seminare und Berichte lassen sich folgendermaßen zusammenfassen<sup>43</sup>: Der Mensch steht im Zentrum des Entwicklungsprozesses, er wird damit als Subjekt und nicht mehr als bloßes Objekt dieses Prozesses angesehen. Entwicklung ist nicht auf wirtschaftliches Wachstum beschränkt, sondern bedeutet ein dynamisches Konzept, das sowohl materielle als auch nicht-materielle Bedürfnisse befriedigen muß. Die Respektierung der Menschenrechte wird als fundamental für den Entwicklungsbegriff der NWWO angesehen, denn es ist notwendig, für gerechte Gesellschaftsstrukturen und damit für die Eliminierung der tieferen Gründe von Menschenrechtsverletzungen zu wirken, weil sonst ungerechte Strukturen Bedingungen schaffen, unter denen die Menschenrechte verletzt werden; eine auf politischer Repression beruhende Entwicklungsstrategie kann demnach höchstens ökonomische Ziele realisieren, aber niemals zu Entwicklung führen.

Aufrüstung ist eines der Haupthindernisse für die Realisierung des Entwicklungsprozesses. Die NWWO ist ein Mittel, um Billigkeit (equity) und Gerechtigkeit (justice) zwischen und innerhalb von Nationen zu erreichen. Das eigentliche Ziel ist die Würde und das Wohl des Menschen; die NWWO erfordert daher soziale Veränderungen auf nationalem und internationalem Niveau. Umfassende Teilnahme am Entwicklungsprozeß ist ein wesentliches Mittel, um sicherzustellen, daß die Richtung der Entwicklung im Interesse des Volkes selbst liegt; daher ist ein System erstrebenswert, das Partizipation im ökonomischen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich ermöglicht.

So betont auch die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen vom 5. Dezember 1980, daß Entwicklung ein ganzheitlicher Prozeß mit wirtschaftlichen und sozialen Zielen ist, der der Würde des Menschen dienen müsse<sup>44</sup>: »Endziel der Entwicklung muß die laufende Verbesserung der Lebensbedingungen der gesamten Bevölkerung auf der Grundlage ihrer uneingeschränkten Beteiligung am Entwicklungsprozeß und einer fairen Verteilung der sich daraus ergebenden Vorteile sein.«

Wenige Wochen später bekräftigten die Debatten der 37. Tagung der Menschenrechtskommission (1981) nochmals die Bedeutung von Strukturreformen auf nationaler und internationaler Ebene für die Verwirklichung eines Rechts auf Entwicklung. Während die internationalen Dimensionen dieses Rechts im Kontext der NWWO diskutiert werden, sind für seine nationalen Dimensionen Strukturen notwendig, welche es den Menschen ermöglichen, über das eigene Schicksal zu bestimmen und sich voll zu entfalten.

### III. Das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht

Am 11. März 1981 beschloß die Menschenrechtskommission, eine Arbeitsgruppe von 15 Regierungssachverständigen einzusetzen, um Reichweite und Inhalt des Rechts auf Entwicklung und den effektivsten Weg zur Verwirklichung dieses Rechts zu untersuchen<sup>45</sup>. Die Expertengruppe legte nach drei Treffen<sup>46</sup> ihren Abschlußbericht<sup>47</sup> für die 38. Tagung der Menschenrechtskommission vor.

Wie aus einer Liste des Generalsekretärs<sup>48</sup> hervorgeht, können 46 Konventionen und Resolutionen der UNO (bzw. der Internationalen Arbeitsorganisation) für den Inhalt des Rechts auf Entwicklung relevant sein (unter anderem auch die Artikel 2, 3, 19 bis 22, 25, 28 und 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Nach Ansicht einiger Forscher sollte das Recht auf Entwicklung folgende Rechte enthalten<sup>49</sup>: das Recht auf Leben; das Recht auf ein Mindestmaß an Nahrung, Kleidung, Wohnung und medizinischer Versorgung; das Recht auf ein Minimum an Sicherheit und der Unverletzlichkeit der Person; das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und das Recht auf Teilhabe.

Während die zehn aus den Entwicklungsländern (unter Einschluß Jugoslawiens) kommenden Experten der Arbeitsgruppe in einem Arbeitspapier<sup>50</sup> einen Konsens über die wesentlichen Elemente dieses Rechts finden konnten, hatte die Gruppe insgesamt größere Schwierigkeiten, einen Konsens zu erreichen: So hatte das Gremium Probleme, eine auch nur annähernd präzise Definition des Rechts auf Entwicklung zu liefern; einige Experten hielten eine solche Definition auch für eine überflüssige Verzögerung der Arbeit. Während die meisten Experten die Existenz dieses Rechts bejahten, äußerten einige Zweifel, ob es sich um ein Recht im juristischen Sinne handele oder eher um einen moralischen Imperativ; daher blieben auch Differenzen über die juristische Erzwingbarkeit des Rechts und über die Frage, ob bei einem Verstoß ein Staat dem anderen Schadensersatz leisten müsse. Einigkeit bestand dagegen darüber, daß Entwicklung letztlich die vollständige Entfaltung des Individuums anstrebe und daher weit mehr als wirtschaftliches Wachstum verlange und daß eine Mißachtung von Menschenrechten niemals Entwicklung bedeuten kann. Weiterhin bestand Einigkeit darüber, daß dieses Recht eine kollektive und eine individuelle Dimen-

sion hat und daß es ethische, politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und juristische Aspekte erfaßt<sup>51</sup>. Die Ansicht vieler Experten, die kollektive Dimension des Rechts auf Entwicklung sei bedeutender als seine individuelle, wurde von den anderen zurückgewiesen; man einigte sich schließlich darauf, daß die beiden Aspekte dieses Rechts gemeinsam realisiert werden sollen, da sie interdependent sind und folglich dasselbe Endziel haben, nämlich die vollständige Entwicklung des Individuums.

Träger des Rechts in seiner kollektiven Dimension sind Völker und Staaten, seine Basis liegt in bestimmten grundlegenden Prinzipien der internationalen Beziehungen, wie sie vor allem in der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten<sup>52</sup> festgehalten sind. Sein Inhalt wird geprägt durch eine Kombination bestehender bzw. sich noch entwickelnder Rechte, so daß es sich auch um ein dynamisches Recht handelt. Viele Experten nannten folgende Rechte zur inhaltlichen Konkretisierung der kollektiven Dimension des Rechts: das Recht der Völker auf Selbstbestimmung; das Recht, in Frieden zu leben; das Recht jedes Staates, sein Entwicklungsmodell und sein politisches, wirtschaftliches und soziales System zu wählen; das Recht jedes Staates auf völlige Souveränität über seine Ressourcen und seine Wirtschaft; das Recht der Völker, auf gerechter Basis am Entscheidungsprozeß bezüglich der Fragen von Weltwirtschaft, Entwicklung und Frieden teilzunehmen; das Recht der Völker auf aktive und friedliche Koexistenz. Ziel der kollektiven Dimension des Rechts soll ein Beitrag zur »Demokratisierung« internationaler Beziehungen und zur Schaffung von Chancengleichheit unter den Völkern im Hinblick auf die »Erfüllung« des Menschen sein. Über seine juristische Natur gab es zwei gegensätzliche Ansichten: Während viele Experten meinten, es handele sich um ein neues Prinzip des Völkerrechts, das aus einer Zusammenfassung von Menschenrechten — die durch Verträge, Konventionen und Resolutionen entstanden sind — erwachsen sei, betonten andere den nur empfehlenden Charakter von UN-Resolutionen und sahen es als ein politisches Konzept mit moralischem Imperativ an; es wird dementsprechend entweder als Menschenrecht mit spezifischen juristischen Verpflichtungen (zum Beispiel Solidaritätspflichten) oder als ein sich entwickelndes Konzept für die Zusammenarbeit zwischen Staaten angesehen.

Träger des Rechts in seiner individuellen Dimension ist das Individuum, Ziel ist die vollständige Entwicklung des Individuums im Sinne einer »multidimensionalen Erfüllung«; in diesem Zusammenhang werden die Grundbedürfnisse und die Menschenrechte als zentral für den Entwicklungsprozeß angesehen. Sein Inhalt ist die Kombination aller international anerkannten Rechte des Individuums; es erfaßt alle bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die für die volle Entwicklung des Individuums und den Schutz seiner Würde erforderlich sind; unter diesen Rechten wurde vor allem das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Erziehung sowie das Recht auf Teilhabe am Entscheidungsprozeß genannt. Über den juristischen Charakter dieses Rechts herrscht wieder Uneinigkeit: Während einige Experten dieses Recht als eine Synthese von Rechten und moralischen Imperativen ansahen, äußerten andere die Ansicht, es handele sich um ein Menschenrecht, das Verpflichtungen begründe.

Als Mittel zur Realisierung des Rechts auf Entwicklung hält die Arbeitsgruppe im nationalen Bereich die Gewährleistung der vollen Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, die Schaffung weitgehender Partizipationsmöglichkeiten und die Durchführung progressiver Sozialreformen für erforderlich; auf internationalem Niveau sei die Beseitigung des Neokolonialismus und der Kampf gegen die Ungleichheiten zwischen den Staaten durch die Errichtung der NWWO und durch die Demokratisierung der internationalen Beziehungen zum Zweck größerer Partizipationsmöglichkeiten der Entwicklungsländer an Entscheidungsprozessen (etwa in internationalen Wirtschaftsor-

ganisationen) notwendig. Die Sachverständigengruppe empfahl der Menschenrechtskommission die Vorbereitung einer Deklaration zum Recht auf Entwicklung, für die das von Kuba erstellte Arbeitspapier<sup>53</sup> eine gute Arbeitsgrundlage sei. Am 9. März 1982 beschloß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 17/1982, die Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Erarbeitung von Vorschlägen für einen Deklarationsentwurf fortzuführen.

Eine solche Deklaration zum Recht auf Entwicklung wäre ein weiterer wichtiger Schritt zur Verrechtlichung der darin enthaltenen Forderungen: So wie die Resolutionen zur NWWO und die immer wieder vorgetragene Rechtsüberzeugung der überwiegenden Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten auch die Industrieländer zur Anerkennung vieler Forderungen der NWWO als rechtsverbindlich zwingt (und ihr politisches Verhalten verändert), so bedeuten auch die in letzter Zeit durch die Staatenmehrheit konstant wiederholte Rechtsüberzeugung von der Existenz eines Rechts auf Entwicklung, das Zugrundelegen dieser Auffassung im Bericht der Arbeitsgruppe und die zu erwartende Verankerung in einer Deklaration, daß aus einem politischen Faktor zugleich ein Auffangbecken für solche juristischen Normen geworden ist, die — ebenso wie die NWWO — Entwicklung begünstigen werden. Auch für die anfangs skeptischen Staaten dürfte die Anerkennung des Rechts auf Entwicklung unvermeidlich werden. Völkerrechtlich kann es als ein Menschenrecht der ›dritten Generation‹ angesehen werden: Die erste Generation waren bürgerliche und politische Rechte, die Abwehrrechte gegen den Staat darstellten; am Ende des 19. Jahrhunderts entstanden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die in der Regel ein Eingreifen des Staates erforderten, und in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickeln sich als dritte Generation die ›Solidaritätsrechte‹, welche die vereinten Bemühungen der internationalen Gemeinschaft erfordern: das Recht auf eine saubere und gesunde Umwelt, das Recht auf das gemeinsame Erbe der Menschheit, das Recht, in Frieden zu leben, und das Recht auf Entwicklung<sup>54</sup>. Die Bedeutung dieser Verrechtlichung liegt in erster Linie wohl in einer zunehmenden Steuerung politischer Entscheidungen: Die Überzeugung der großen Staatenmehrheit, daß es sich um rechtlich geforderte Verpflichtungen handelt, wird einen politischen Anstoß zur Beschleunigung der Prozesse bedeuten, die zur Realisierung des Rechts auf Entwicklung erforderlich sind. Eine Verwässerung von Menschenrechten ist nicht zu befürchten; zu erwarten ist dagegen eher eine beschleunigte Verwirklichung der NWWO und von gesellschaftlichen Reformen.

Wenn auch noch nicht abzusehen ist, welchen präzisen Inhalt das Recht auf Entwicklung hat und welche konkreten rechtlichen Pflichten es begründet, so hat die internationale Diskussion hierüber doch schon jetzt unbestreitbare Fortschritte für die Bemühungen um Menschenrechte und Entwicklung gebracht: Dadurch, daß die UN-Menschenrechtsarbeit neu orientiert ist an der strukturellen Analyse der Gründe für unzureichende Verwirklichungen der Menschenrechte, wurde deutlich, daß Menschenrechtsverletzungen nicht in einem Vakuum geschehen, sondern daß sie oft tiefere, strukturelle Ursachen haben. Durch diesen interdisziplinären Ansatz der Vereinten Nationen können die Zusammenhänge zwischen den großen Problemfeldern der Weltgemeinschaft — Entwicklung, Frieden, Menschenrechte, Umwelt — verdeutlicht werden. Die Hindernisse für die Realisierung von Entwicklung und Menschenrechten wurden deutlicher; eine genauere Analyse der Ursachen von Menschenrechtsverletzungen und Unterentwicklung ist nun möglich. Die gegenwärtige internationale Wirtschaftsordnung kann als ein Haupthindernis für die globale Verwirklichung der Menschenrechte erkannt werden. Durch die Verbindung von wirtschaftlicher Entwicklung und Menschenrechten und die Klarstellung, daß die Verwirklichung der Menschenrechte das Hauptziel von Entwicklung ist, können sicherlich auch die Industriestaaten mobilisiert werden, um zur Realisierung einer neuen und gerechteren Weltwirtschaftsordnung beizutragen. Durch die Diskussion um das Recht auf Entwicklung wurde wei-

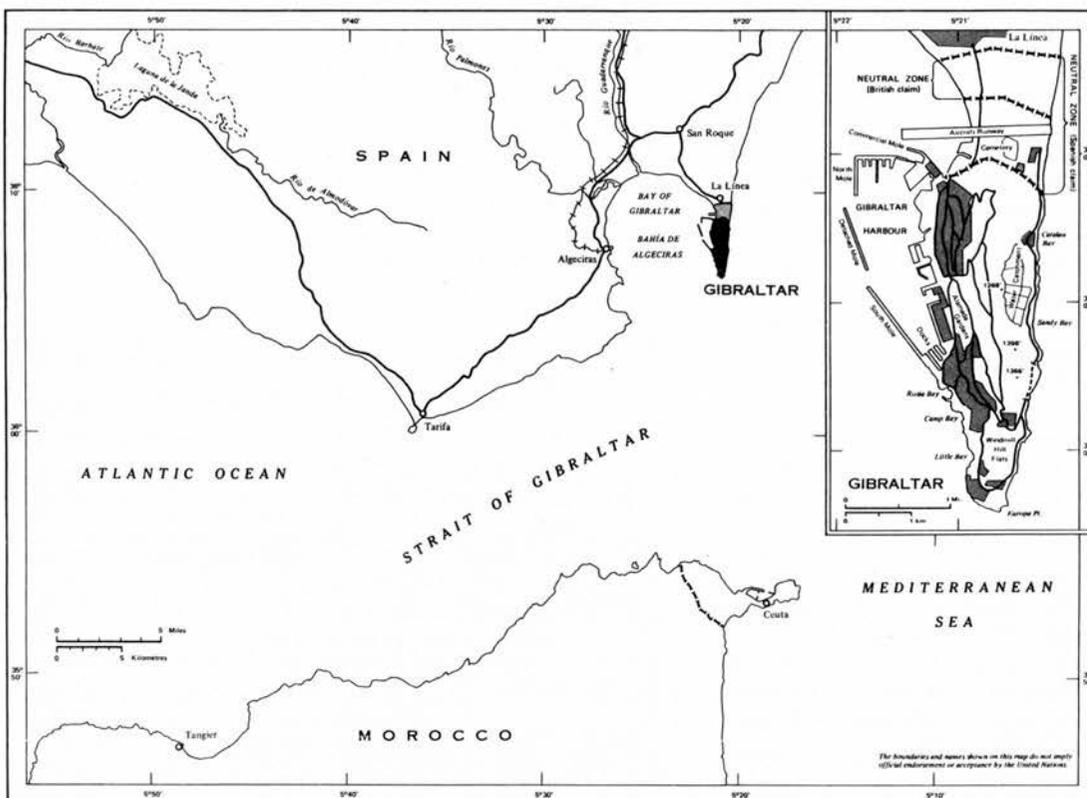
ter deutlich, daß zur Förderung des Entwicklungsprozesses Bemühungen auf internationaler und auf nationaler Ebene erforderlich sind, daß auch die Entwicklungsländer daheim gerechtere Strukturen schaffen müssen. Das bedeutet, daß zugleich die Bedeutung innergesellschaftlicher Reformen für den Entwicklungsprozeß anerkannt wird und die Notwendigkeit einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung deutlich geworden ist. Entwicklungsstrategien können nicht auf Repression gestützt werden, denn auch der Entwicklungsbegriff der NWWO erfaßt jetzt neben dem wirtschaftlichen Wachstum vor allem die Befriedigung nicht-materieller Bedürfnisse. Da die NWWO-Konzeption inzwischen weitgehend an den menschlichen Grundbedürfnissen orientiert ist, bestehen gute Chancen, daß ihre Umsetzung tatsächlich einen Beitrag zum Entwicklungsprozeß und zur Förderung der Menschenrechte leisten kann.

#### Anmerkungen

- 1 Vom 16.12.1977; Text: VN4/1978 S.142f.
- 2 UN-Doc.TD/B/642 (The evolution of a viable international development strategy) v. 30.3.1977, Ziff.5 und 12.
- 3 Vgl. die Ergebnisse der Studie von Wassily Leontief et alii, *The Future of the World Economy*, New York (Oxford Univ. Press) 1977, insbes. S.30; siehe auch Ziff.2 der Strategie für die Dritte Entwicklungsdekade (Text: VN 2/1981 S.64ff.).
- 4 Zur Kritik siehe Gilbert Ziebur, *Neue internationale Wirtschaftsordnung und neue internationale Arbeitsteilung — ein unaufhebbarer Widerspruch?*, VN 5/1979 S.167ff.
- 5 Siehe dazu den Vergleich mit den nationalen Wirtschaftsordnungen der europäischen Länder am Ende des 19. Jahrhunderts, UN-Doc.ST/HR/SERA/8, Ziff.21 (Bericht des Genfer Seminars vom 30.6.-11.7.1980 über die ›Effects of the Existing Unjust International Economic Order on the Economies of the Developing Countries and the Obstacle that this Represents for the Implementation of Human Rights and Fundamental Freedoms‹).
- 6 UN-Docs.A/Res/3201(S-VI) und 3202(S-VI) v.1.5.1974 (Erklärung und Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung), A/Res/3281(XXIX) v. 12.12.1974 (Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, Text: VN 4/1975 S.117ff.), A/Res/3362(S-VII) v. 16.9.1975 (Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, Text: VN 5/1975 S.157ff.).
- 7 Die Hauptforderungen der NWWO sind auf S.41f. dieser Ausgabe im Beitrag von Otto Graf Lambsdorff knapp resümiert. Hinsichtlich der Umsetzung der Forderungen ist noch immer weitgehend aktuell die Bestandsaufnahme von Anila Graham, *Die neue internationale Wirtschaftsordnung — eine schwindende Vision?*, VN 5/1979 S.162ff.
- 8 Vgl. z.B. Michel Virally (Hrsg.), *Les résolutions dans la formation du droit international du développement*, Genf (Étude de l'Institut de Hautes Études Internationales) 1971; Maurice Flory, *Droit international du développement*, Paris (Themis) 1977; Maurice Mendelson, *The Legal Character of G.A. Resolutions*, in: Kamal Hossain (Hrsg.), *Legal Aspects of the NIEO*, London-New York (Pinter/Nichols) 1980, 95-107.
- 9 Vom 17.12.1979; Text: VN2/1980 S.69; zur Kritik vgl. Martin Hecker, *Völkerrecht und Nord-Süd-Problematik vor der Generalversammlung. Wirtschaftsvölkerrecht und Menschenrecht auf Entwicklung*, VN2/1980 S.41ff.
- 10 Hierzu ausführlich Karin Heidenstecker, *Zur Rechtsverbindlichkeit von Willensakten der Generalversammlung. Die Bestimmung des Rechtscharakters unter Verwendung von Artikel 38 des IGH-Statuts*, VN6/1979 S.205ff.
- 11 Vgl. dazu Jorge Castañeda, *La charte des droits et devoirs des États. Note sur son processus d'élaboration*, *Annuaire français du droit international (AFDI)* 1974, 31-56; sowie Michel Virally, *La charte des droits et devoirs des États. Notes de lecture*, *AFDI* 1974, 57-77.
- 12 Vgl. dazu Alfred Verdross, *Kann die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Völkerrecht weiterbilden?*, *ZaöRV* 1966, 690-697 (693) sowie Jochen A. Frowein, *Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts*, *ZaöRV* 1976, 147-168 (153f.).
- 13 Vgl. Michel Virally, *La valeur juridique des recommandations des organisations internationales*, *AFDI* 1956, 66-96 (88f.); sowie Jorge Castañeda, *La valeur juridique des résolutions des Nations Unies*, *RdC* 1970 I, 211-320 (220).
- 14 Vor allem Michel Virally, *Vers un droit international du développement*, *AFDI* 1965, 3-12 (der erste Aufsatz zu diesem Thema); vgl. Hans-Jörg Geiser, *New international economic order: Impact on the evolution of international law*, *Annales d'études internationales* 1978, 89-106; sowie Flory (Anm.8) mit Literaturnachweisen.
- 15 So Dominique Carreau, *Le nouvel ordre économique international*, *Journal du droit international* 1977, 595-605 (597).
- 16 So z.B. Mahmoud Salem, *Vers un nouvel ordre économique international*, *Journal du droit international* 1975, 753ff.; Guy Feuer, *Les Nations Unies et le nouvel ordre économique international*, *Journal du droit international* 1977, 606ff. (608); Harald Hohmann, *Justice sociale et développement par le NOEI?*, *Revue de droit international de sciences diplomatiques et politiques* 1980, 217-231, und 1981, 82-88 (84ff.).
- 17 So auch Hecker (Anm.9), S.42, vgl. auch seine Rechtsprechungs-Nachweise in seiner Fußn.15. Auch während des Genfer Seminars (Anm.5) vertraten viele Teilnehmer die Auffassung, daß die NWWO bereits im Völkerrecht existiere, während andere meinten, daß dies nicht für den konkreten Inhalt gelte, über den noch verhandelt werden müsse.
- 18 Oswaldo de Rivero, *New Economic Order and International Development Law*, Oxford (Pergamon Press) 1980, 122; zit. nach: UN-Doc.E/CN.4/Sub.2/477 v. 18.8.1981, S.10 (Study on the New International Economic Order and the Promotion of Human Rights by Special Rapporteur Raul Ferrero).
- 19 Nur ein geringer Teil der Forderungen erfordert staatliche Eingriffe in die

- Wirtschaft. Dies bedeutet jedoch nicht einen Übergang zur Planwirtschaft, da auch nationale Wirtschaften nicht ohne vergleichbare Eingriffe, z. B. durch Subventionen, auskommen. Zum ordnungspolitischen Dilemma vgl. Zieburg (Anm.4), S.170f.
- 20 Le Monde v. 6.4.1976 (Interview).
- 21 Grundsätzlich anderer Ansicht vor allem die offiziellen Vertreter der USA: So plädierte der amerikanische Delegierte M. Novak am 23.2.1982 in der Menschenrechtskommission dafür, den effektivsten Weg zur Entwicklung in der liberalen Marktwirtschaft zu sehen. Eine liberale Marktwirtschaft hat unbestreitbare Vorteile, aber bei asymmetrischen Abhängigkeitsbeziehungen sind Korrekturen erforderlich. Novak äußerte, daß Armut ohne Freiheit schlimmer sei als Armut allein, weil der Arme genauso wie der Reiche freie Luft als Freude empfinde. Es ist ihm zuzustimmen, daß Entwicklung nicht totale Kontrolle des Staates bedeuten darf. — Vgl. auch die ausführliche Darlegung der liberalen Position durch Otto Graf Lambsdorff in dieser Ausgabe.
- 22 Zur Kritik siehe insbesondere Johan Galtung in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Die Neue Internationale Wirtschaftsordnung in der Diskussion, Bonn (UN-Text Nr.21) 1976, 50-72; ders., The New International Economic Order and the Basic Needs Approaches, Annales d'études internationales 1978, 127-148; Samir Amin, Self Reliance and the New International Economic Order, Monthly Review July/August 1977, 1-24; Dieter Senghaas, Weltwirtschaftsordnung und Entwicklungspolitik. Plädoyer für Dissoziation, Frankfurt 1977; sowie Hohmann (Anm.16).
- 23 Die Schwellenländer bleiben hier zunächst außer Betracht, vgl. dazu Zieburg (Anm.4).
- 24 Zur vertikalen Arbeitsteilung siehe vor allem UN-Doc.E/CN.4/1421 v. 13.11.1980 (The regional and national dimensions of the right to development as a human right, Part I), Ziff.93-111 (insbes. Ziff.98a). Vgl. auch: Das Überleben sichern. Gemeinsame Interessen der Industrie- und Entwicklungsländer (Bericht der Nord-Süd-Kommission), Köln (Kiepenheuer & Witsch) 1980, 183.
- 25 Zu dieser Analyse siehe auch die Fallstudie von Harald Hohmann zur Entwicklung im Iran des Schah in: Die Neue Gesellschaft 11/1981, 1009-1014.
- 26 Vgl. etwa die Vision einer Realisierung der NWO bei Roy Preiswerk, Le NOEL — est-il nouveau?, Etudes Internationales 1977, 648-659 (655f.).
- 27 Siehe hierzu auch UN-Doc.E/CN.4/1488 (The regional and national dimensions of the right to development as a human right, Part II) v. 31.12.1981, Ziff.19-27.
- 28 UN-Doc.TD/B/642 (Anm.2), Ziff.11.
- 29 UN-Doc.E/CN.4/1421 (Anm.24), Ziff. 96-97.
- 30 Dazu Karl P. Sauvart, Die Gruppe der 77 — Gewerkschaft der Dritten Welt, VN 6/1981 S.191f.
- 31 Vgl. UN-Doc.TD/192 v. 22.12.1975, Ziff.5; zur Bedeutung vgl. TD/B/642, Ziff.78-88.
- 32 A/Res/3362 (Anm.6), Kap.VI, Ziff.1. Zu weiteren Resolutionen vgl. UN-Doc.TD/B/892 v. 25.2.1982, Annex.
- 33 'Arusha Programme for Collective Self Reliance and Framework für Negotiations' vom Februar 1979, UN-Doc.TD/236.
- 34 UN-Doc.TD/183 v. 14.4.1976, Ziff.150.
- 35 UN-Doc.TD/B/AC.19/1 v. 17.12.1975, Ziff.11-13; zum Präferenzsystem vgl. TD/B/AC.19/R.9; zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit vgl. TD/192/Suppl.1 und TD/B/AC.19/R.4 v. 1.10.1975. Zur Bedeutung der UNCTAD bei der Süd-Süd-Kooperation vgl. UN-Doc.TD/B/892 (Anm.32). Fest in die UNO-Terminologie eingegangen sind mittlerweile die Kürzel TCDC (Technical Co-operation among Developing Countries) und ECDC (Economic Co-operation among Developing Countries).
- 36 UN-Doc.E/CN.4/1421 (Anm.24), Ziff.32 mit weiteren Nachweisen.

- 37 Die Konferenz wurde von der Internationalen Arbeitsorganisation veranstaltet; vgl. Louis Emmerij, Das Weltbeschäftigungsprogramm der IAO. Ein Beitrag zur Weltbeschäftigungskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, sowie Klaus Hüfner, Ansätze zu einer neuen entwicklungspolitischen Konzeption auf der IAO-Weltkonferenz, VN 3/1976 S.65ff. und S.73ff. Text des Schlußdokuments: UN-Doc.E/5857 v. 5.7.1976.
- 38 UN-Doc.E/CN.4/1334 v. 2.1.1979 (The international dimensions of the right to development as a human right in relation with other human rights based on international co-operation, including the right to peace, taking into account the requirements of the new international economic order and the fundamental human needs). Vgl. dazu auch Hecker (Anm.9).
- 39 Bericht (Anm.38) Ziff.152 und 153 mit weiteren Nachweisen.
- 40 Bericht (Anm.38) Ziff.158, 159.
- 41 Bericht in: Bulletin of Human Rights, No.29 (July-September 1980), 1-5.
- 42 UN-Doc.ST/HR/SER.A/10.
- 43 Vgl. insbes. Genfer Seminar (Anm.5), Ziff.61, 79, 95 (Nr.11), 123 sowie Annex II; New Yorker Seminar (Anm.42), Ziff.95-124.
- 44 UN-Doc.A/Res/35/56; Text: VN2/1981 S.64ff., insbes. Ziff.42, 8, 6 und 7.
- 45 Mit ihrer Resolution 36(XXXVII); Zusammensetzung des Expertengremiums: VN 5/1981 S.180. Der Arbeitsgruppe lagen neben den erwähnten Resolutionen vor allem folgende Dokumente vor: der Bericht des Generalsekretärs zu den internationalen Dimensionen des Rechts auf Entwicklung (s.Anm.38); ein weiterer Bericht des Generalsekretärs zu den nationalen und regionalen Dimensionen dieses Rechts, Teil 1 (s.Anm.24) und Teil 2 (s.Anm.27); die Berichte über die Seminare 1980 und 1981 in Genf und New York (s.Anm.5 und Anm.42) und schließlich der Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission, Raul Ferrero (s.Anm.18). — Zur ersten Phase der internationalen Diskussion über das Recht auf Entwicklung siehe Hecker (Anm.9), insbes. S.44-46.
- 46 20-24.7.1981; 23.11.-4.12.1981; 18.-22.1.1982.
- 47 UN-Doc.E/CN.4/1489 v. 25.1.1982 (Report of the Working Group of governmental experts on the right to development).
- 48 UN-Doc.E/CN.4/AC.34/WP.9 v. 16.11.1981. Zu den rechtlichen Grundlagen des Rechts auf Entwicklung vgl. auch den Abschlußbericht der Arbeitsgruppe (Anm. 47), Ziff.11.
- 49 Vgl. The Right to Development at the International Level. Proceedings of a Colloquium of the Hague Academy of International Law and the UN University, Alphen aan den Rijn (Sijthoff und Noordhoff) 1981; Karel de Vey Mestdagh, The Right to Development, Netherlands International Law Review 1981, 30-53.
- 50 UN-Doc.E/CN.4/AC.34/WP.17: Arbeitspapier der 10 Experten aus Äthiopien, Algerien, Indien, Irak, Jugoslawien, Kuba, Panama, Peru, Senegal und Syrien. Die anderen Experten kamen aus Frankreich, den Niederlanden, Polen, der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten.
- 51 Auf der 38. Tagung der Menschenrechtskommission unterstrich der amerikanische Delegierte M. Novak am 23.2.1982 die vier Punkte, daß das Ziel dieses Rechts die Entwicklung des Individuums ist, daß seine Realisierung die volle Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erfordert, daß Entwicklungserfordernisse niemals Menschenrechtsverletzungen rechtfertigen können und daß Entwicklung immer den vollen Respekt der Menschenrechte verlange. Er äußerte dagegen völliges Unverständnis dafür, daß Staaten ein Recht auf Entwicklung haben könnten.
- 52 UN-Doc.A/Res/2825(XXV) v. 24.10.1970; Text: VN 4/1978 S.138ff.
- 53 UN-Doc.E/CN.4/AC.34/WP.5 (Draft Declaration on the Right to Development).
- 54 Vgl. Karel Vasak, Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte 30 Jahre später, UNESCO Kurier, Nr.11/1977, 29. Vgl. auch UN-Doc.E/CN.4/Sub.2/477 (Anm.18), Ziff.33, 56-58, 98 mit weiteren Nachweisen.



Gibraltar: Zeuge des Kampfes der Seemächte um die Vorherrschaft, Relikt des Kolonialzeitalters auf europäischem Boden. Am 10. April 1980 unterzeichneten Spanien und Großbritannien in Lissabon eine Erklärung, die eine Verhandlungslösung für die Zukunft des 1704 von den Briten eroberten Territoriums einleiten und derzufolge Spanien am 1. Juni 1980 seine 1969 verhängte Blockade aufheben sollte. Dazu kam es nicht; Anfang 1982 schließlich wurde die Öffnung der Grenze für den 20. April angekündigt. Im Zusammenhang mit dem Konflikt um die Falkland-Inseln wurde der Beginn der Verhandlungen zwischen Spanien und Großbritannien — an den die Grenzöffnung gekoppelt ist — jedoch erneut verschoben: auf den 25. Juni dieses Jahres.